



Vorlage an den Landrat

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umsetzung des Fusionsgesetzes

vom 7. Dezember 2004

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung
3. Vernehmlassungsergebnis
4. Materielle Änderungen
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Antrag

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz; FusG) wurde am 1. Juli 2004 vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Mit der Einführung der neuen handelsrechtlichen Regelungen des Fusionsgesetzes mussten unter anderem auch Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) vorgenommen werden. Im Anhang zum Fusionsgesetz sind die entsprechenden Anpassungen der Steuerharmonisierungsgesetzgebung und damit der kantonalen Steuergesetze geregelt.

Die Kantone sind verpflichtet, diese Anpassungen innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes in ihren kantonalen Steuergesetzen umzusetzen. Dies bedeutet eine kantonale Anpassungsfrist bis zum 1. Juli 2007. Bei der Beseitigung der Handänderungssteuer auf Umstrukturierungstatbeständen hätten die Kantone demgegenüber fünf Jahre Zeit, ihre kantonale Gesetzgebung anzupassen. Die entsprechende Regelung müsste somit bis zum 1. Juli 2009 nachvollzogen werden.

2 Zielsetzung

In der Vorlage an den Landrat wird nun vorgeschlagen, die Neuerungen auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Die Handänderungssteuer auf Umstrukturierungstatbeständen wird hingegen bereits in der Vorlage über die „Revision des Steuerbezugs und Anpassungen an die Bundesgesetzgebung“ (2004-132) behandelt und soll wie beabsichtigt per 1. Januar 2005 wegfallen. Die hier in der Vorlage vorgesehene erneute Änderung von § 82 Absatz 1 Buchstabe h des Steuergesetzes enthält lediglich einen angepassten Verweis auf die neuen Umstrukturierungsbestimmungen gemäss Fusionsgesetz.

Mit der geplanten Inkraftsetzung der Neuerungen auf den 1. Januar 2006 wird die gesetzlich zulässige Anpassungsfrist um eineinhalb Jahre unterschritten. Dies erfolgt in erster Linie, um die kantonalen Umstrukturierungsbestimmungen möglichst schnell mit den seit dem 1. Juli 2004 bereits geltenden Bundessteuerbestimmungen in Einklang zu bringen. Allfällige Rechtsunsicherheiten aufgrund der unterschiedlichen Wortlaute werden somit rascher vermieden. Zudem sollen die Neuerungen auf den Anfang eines Kalenderjahres in Kraft treten.

Mit den vorliegenden Änderungen des kantonalen Steuergesetzes sollen die Vorgaben des Bundes im Steuerharmonisierungsgesetz nachvollzogen werden. Der kantonale Spielraum ist durch die Vorgaben der Bundesgesetzgebung stark eingeschränkt, weshalb die vorzunehmenden Änderungen weitgehend dem Wortlaut des Steuerharmonisierungsgesetzes entsprechen. Auch die kantonale Gesetzesanwendungspraxis wird sich, wie bereits heute im Sinne der Harmonisierung üblich, an der in den Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Praxis zur direkten Bundessteuer orientieren.

3 Vernehmlassungsergebnis

Das Vernehmlassungsverfahren bei Parteien, Verbänden und Gemeinden hat eine grossmehrheitliche Befürwortung der vorgeschlagenen Steuergesetzesänderung ergeben. Die Vorlage hat deutliche Zustimmung erfahren, insbesondere auch die Unterschreitung der vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegebenen Anpassungsfrist.

Stellungnahmen haben abgegeben: Diverse Baselbieter Gemeinden (29), der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG, die CVP, FDP, SP, die Grünen Baselland, der Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein, die Handelskammer beider

Basel, die Treuhand-Kammer, die Liga der Baselbieter Steuerzahler sowie die Direktionen des Kantons.

Zwei Änderungs- resp. Erläuterungsvorschläge wurden vorgebracht.

1. Es wurde vorgeschlagen, die vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegebene Frist für die Gesetzesanpassung voll auszuschöpfen (Grüne Baselland). Den eingegangenen Vernehmlassungsantworten ist jedoch zu entnehmen, dass die überwiegende Mehrheit der sich äussernden Adressaten die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006 begrüsst. Deshalb wurde das Datum der Inkraftsetzung beibehalten.
2. Es wird in der definitiven Vorlage eine Präzisierung über die Einnahmenminderungen erwartet (CVP). Die Gesetzesnovelle enthält insbesondere steuerliche Regelungen, die den Ablauf von Umstrukturierungen für die betroffenen Unternehmen erleichtern. So fällt beispielsweise die Veräusserungssperrfrist bei Spaltungen weg, die bisher nur aufgrund der Steuerpraxis, aber nicht aufgrund einer expliziten gesetzlichen Frist zu berücksichtigen war. Ferner werden neu gewisse Vermögensübertragungen steuerfrei, die heute noch besteuert werden. In der geltenden Praxis werden diese neu steuerfrei möglichen Transaktionen oftmals nicht durchgeführt oder im Einzelfall auf einem wesentlich umständlicheren Weg. Es kann daher nicht beziffert werden, ob überhaupt Steuerausfälle zu erwarten sind und falls doch, wie hoch diese sein könnten. Dies zeigt auch das Beispiel der weggefallenen Sperrfrist bei Umstrukturierungen: Wurde bisher die Sperrfrist eingehalten, waren bereits heute keine Steuern fällig. Fälle, in denen die Sperrfrist nicht eingehalten werden konnte, waren äussert selten und zudem auf spezielle Konstellationen in seltenen Einzelfällen zurückzuführen. Auch hier ist eine Berechnung nicht möglich, weil diese Fälle nicht statistisch erfasst werden und somit nicht festgestellt werden kann, ob sie über die Jahre regelmässig vorkommen. Eine Hochrechnung früherer Einzelfälle auf die Zukunft würde daher zu keiner sachgerechten Aussage führen.

4 Materielle Änderungen

4.1 Übersicht

Bei den vorzunehmenden steuerlichen Gesetzesänderungen handelt es sich weitgehend um den Nachvollzug der bereits bestehenden Steuerpraxis. Eine materielle Neuerung liegt lediglich bei Tatbeständen der Spaltung von juristischen Personen vor. Hierbei fällt die heutige Praxis der Nachbesteuerung bei einer Veräusserung der Aktien innerhalb von fünf Jahren nach der Spaltung (Veräusserungssperrfrist) weg. Weitere wichtige materielle Neuerungen bei den juristischen Personen sind die steuerfreie Übertragung von Beteiligungen und Vermögenswerten innerhalb von schweizerischen Konzerngesellschaften sowie die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen. Bei den natürlichen Personen ist die Einführung der steuerfreien Vermögensübertragung von einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft zu erwähnen. Zudem werden auf kantonaler Ebene die Voraussetzungen der

bereits per 1. Januar 2005 geplanten Steuerbefreiung von der Handänderungssteuer dem neuen Umstrukturierungsbegriff angepasst.

4.2 Umstrukturierungen von Personenunternehmungen (§ 26)

Die Übertragung von stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) im Rahmen von Umstrukturierungen wird wie bis anhin nicht besteuert. Voraussetzung ist nach wie vor, dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die steuerlich massgebenden Buchwerte übernommen werden. Neu als steuerfreier Umstrukturierungstatbestand hinzugekommen ist die Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung und der Austausch von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten. Ferner hält die neue gesetzliche Bestimmung die schon bisher in der Praxis angewandte fünfjährige Sperrfrist und die Nachbesteuerung bei Verletzung dieser Frist explizit fest.

4.3 Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (§ 55 Abs. 2)

Neu kann eine juristische Person die stillen Reserven nicht nur von betriebsnotwendigem Anlagevermögen auf ein Ersatzobjekt übertragen, sondern auch beim Ersatz einer Beteiligung auf die neu erworbene Beteiligung. Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmung mindestens 20% der veräusserten Beteiligung während mindestens einem Jahr gehalten hat.

4.4 Umstrukturierungen von juristischen Personen (§ 56)

Die Übertragung von stillen Reserven einer juristischen Person im Rahmen von Umstrukturierungen wird wie bis anhin nicht besteuert. Voraussetzung ist nach wie vor, dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die steuerlich massgebenden Buchwerte übernommen werden.

Neu können auch Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Tochtergesellschaft steuerfrei übertragen werden, sofern die übertragenen Vermögenswerte resp. die Tochtergesellschaft während mindestens fünf Jahren gehalten werden. Werden die übertragenen Vermögenswerte oder die Tochtergesellschaft innerhalb dieser Sperrfrist veräussert, erfolgt eine Nachbesteuerung.

Ferner können nun inländische Gesellschaften eines Konzerns die von ihnen gehaltenen Beteiligungen untereinander steuerfrei übertragen. Auch hierbei gilt eine fünfjährige Veräusserungssperrfrist.

Hingegen unterliegen Spaltungen von juristischen Personen nicht mehr der fünfjährigen Sperrfrist, wie dies bis anhin aufgrund der gesamtschweizerischen Praxis der Fall war.

Die neue Gesetzesbestimmung hält nun auch explizit fest, dass Fusionsgewinne bei Absorptionen von Tochtergesellschaften steuerbar und entsprechende Fusionsverluste nicht

abzugsfähig sind. Es handelt sich hier um den gesetzgeberischen Nachvollzug der bereits heute angewendeten Steuerpraxis.

Nach Abs. 3 von § 56 können Gesellschaften, die unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst sind (also einen Konzern bilden), Beteiligungen von mind. 20%, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens (z.B. Immaterialgüterrechte wie Patente) zu Buchwerten untereinander übertragen. Buchstabe b dieses Absatzes 3 hält fest, dass Übertragungen auf eine Holding- oder Domizilgesellschaft aber vorbehalten bleiben. Grundsätzlich muss in solchen Fällen die übertragende Gesellschaft allfällige stille Reserven auf den übertragenen Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben und betrieblichen Anlagevermögensgütern im Zeitpunkt der Übertragung als Ertrag versteuern. Dies kann zu nicht sachgerechten Belastungen führen. Die Kantone sind frei, in ihrer Steuerpraxis in diesen Fällen einen sogenannten Revers zu vereinbaren. Das heisst, dass sich das übertragende Unternehmen schriftlich verpflichten muss, die übertragenen Güter innerhalb einer zu vereinbarenden Frist nicht zu realisieren. Die hier geregelten Tatbestände der Übertragung an Konzernholding- oder Konzerndomizilgesellschaften werden künftig somit gleich behandelt wie der Statuswechsel von einer normal besteuerten Gesellschaft in eine Holding- oder Domizilgesellschaft. Auch in diesen Fällen sieht die heutige Steuerpraxis anstelle der sofortigen Besteuerung der stillen Reserven die Aufschublösung mittels Revers vor. Die zu vereinbarende Frist beim Statuswechsel beträgt nach der heutigen Praxis generell fünf Jahre.

4.5 Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer (§ 73 Bst. g^{bis})

Werden im Rahmen von Umstrukturierungen Liegenschaften übertragen und können diese Transaktionen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Einkommens- oder Ertragssteuern steuerneutral erfolgen, so sollen sie auch keine Grundstückgewinnsteuer auslösen. Der Gesetzeswortlaut von § 73 Bst. g^{bis} wurde lediglich an die neuen, vom Fusionsgesetz vorgeschriebenen steuerfreien Umstrukturierungstatbestände angepasst.

Die Grundstückgewinnsteuer wird jedoch nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur bis zur nächsten, nicht privilegierten Veräusserung aufgeschoben. Diese Tatsache gilt für alle unter § 73 geregelten Sachverhalte bereits heute.

Selbstredend erfolgt eine Nachbelastung der Grundstückgewinnsteuer, falls die Sperrfrist im Sinne von § 26 Abs. 2 resp. 56 Abs. 2 und 4 verletzt wird. Diesbezüglich braucht es keine separate Gesetzesbestimmung, weil der Steueraufschub nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung im konkreten Fall eingehalten werden.

Steuerbefreite Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen juristischer Personen umfassen nach Sinn und Zweck des Fusionsgesetzes auch die Ersatzbeschaffung von Immobiliengesellschaften, weshalb § 73 Bst. g^{bis} auf die entsprechende Gesetzesbestimmung hinweist.

4.6 Befreiung von der Handänderungssteuer (§ 82 Abs. 1 Bst. h und Aufhebung von § 84)

Ebenso sollen die steuerbefreiten Umstrukturierungen auch keine Handänderungssteuern auslösen, falls Liegenschaften involviert sind. Dies gilt auch im Falle von steuerbefreiten Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

Selbstredend erfolgt auch hier eine Belastung mit der Handänderungssteuer, falls die Sperrfrist im Sinne von § 26 Abs. 2 resp. 56 Abs. 2 und 4 verletzt wird. Diesbezüglich braucht es keine separate Gesetzesbestimmung, weil der Steueraufschub nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung im konkreten Fall eingehalten werden.

5 Finanzielle Auswirkungen

Da es sich grossmehrheitlich um eine doch eher redaktionelle Steuergesetzesänderung handelt, sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die bereits heute steuerfreien Umstrukturierungstatbestände bleiben unter praktisch identischen Voraussetzungen weiterhin steuerfrei. Die neu hinzukommenden steuerbefreiten Umstrukturierungstatbestände wurden unter der gegenwärtigen Praxis von den betreffenden Unternehmungen vermieden, indem diese solche Transaktionen gar nicht erst durchgeführt oder - sofern überhaupt möglich - auf einem anderen Weg realisiert haben. Der Wegfall der Sperrfrist bei Spaltungen von juristischen Personen hat lediglich zur Folge, dass die betroffenen Unternehmungen bei notwendigen Strukturänderungen diese Frist nicht mehr abwarten müssen. Die wenigen neuen Möglichkeiten von steuerbefreiten Umstrukturierungen führen letztlich zu einer grösseren Flexibilität für die betreffenden Unternehmen, ohne dass dem Fiskus wesentliche Einnahmen entgehen. Auch bei den neuen Tatbeständen bleiben die steuerfrei übertragbaren stillen Reserven als zukünftiges Steuersubstrat erhalten.

Der gänzliche Verzicht auf die Erhebung der Handänderungssteuern bei Umstrukturierungen von Unternehmen wurde innerhalb der Vorlage über die „Revision des Steuerbezugs und Anpassungen an die Bundesgesetzgebung“ (2004-132) bereits finanziell gewürdigt. Mit der erneuten Anpassung an die Harmonisierungsvorschriften des Fusionsgesetzes sind keine wesentlichen zusätzlichen Einnahmeausfälle zu erwarten.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 7. Dezember 2004

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
- Synopsis über die Regelungen des geltenden und des neuen Rechts

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 26 4. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 56 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach § 146 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Ertrag versteuerte stille Reserven geltend machen.

¹ GS 25.427; SGS 331

§ 55 3. Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Ersatzbeschaffungen

¹ Für die Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Ersatzbeschaffungen sind die §§ 30-32 sinngemäss anwendbar.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. § 32 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

§ 56 4. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach § 146 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Ertrag versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu-

sammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 63 oder § 64 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach § 146 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Ertrag versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 73 Buchstabe g und g^{bis}

- g. ohne wertmässige Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum;
- g.^{bis} bei Umstrukturierungen gemäss § 26 und § 56 sowie bei Ersatzbeschaffungen gemäss § 55 Absatz 2;

§ 82 Absatz 1 Buchstabe h

- h. bei Handänderungen infolge Umstrukturierungen gemäss § 26 und § 56 sowie bei Ersatzbeschaffungen gemäss § 55 Absatz 2.

§ 84 Absatz 3

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Anpassungen an das Fusionsgesetz

Synopsis über die Regelungen des geltenden und des neuen Rechts

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 26 4. Sonderfälle Sofern die Beteiligungsverhältnisse gleich bleiben und soweit eine buchmässige Aufwertung nicht stattfindet, können die bisherigen Einkommenssteuerwerte übernommen werden bei a. Umwandlung von Einzelfirmen oder Personengesellschaften in die Rechtsform einer juristischen Person; b. Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung; c. Abspaltung eines in sich geschlossenen Betriebsteils der Unternehmung.	§ 26 4. Umstrukturierungen ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung; b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person; c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 56 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen. ² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach § 146 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Ertrag versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 55 3. Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Ersatzbeschaffungen Für die Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Ersatzbeschaffungen sind die §§ 30-32 sinngemäss anwendbar.	§ 55 3. Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen, Ersatzbeschaffungen ¹ Für die Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Ersatzbeschaffungen sind die §§ 30-32 sinngemäss anwendbar. ² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. § 32 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.
§ 56 4. Änderung der Rechtsform Sofern die Beteiligungsverhältnisse gleich bleiben und eine buchmässige Aufwertung Nicht stattfindet, können die bisherigen Ertragssteuerwerte übernommen werden bei a. Umwandlung einer juristischen Person in eine andere Rechtsform der juristischen Person; b. Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung (Fusion gemäss den Artikeln 748–750 OR oder Geschäftsübernahme gemäss Artikel 181 OR); c. Abspaltung eines in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteils der Unternehmung.	§ 56 4. Umstrukturierungen ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

	d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. ² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach § 146 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Ertrag versteuerte stille Reserven geltend machen. ³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben: a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
--	--

	b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 63 oder § 64 besteuert wird. ⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach § 146 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Ertrag versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch. ⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.
§ 73 2. Steuerfreie Veräusserungen Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben g. ohne wertmässige Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum und, sofern die bisherigen Buchwerte übernommen werden, bei Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, bei Unter-	§ 73 2. Steuerfreie Veräusserungen Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben g. ohne wertmässige Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum; g.^{bis} bei Umstrukturierungen gemäss § 26 und § 56 sowie bei Ersatzbeschaffungen gemäss § 55 Absatz 2;

nehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung sowie bei Abspaltung eines in sich geschlossenen oder selbständigen Betriebsteils der Unternehmung;	
§ 82 II. Steuerbefreiung ¹ Die Handänderungssteuer wird nicht erhoben bei: 	§ 82 II. Steuerbefreiung ¹ Die Handänderungssteuer wird nicht erhoben bei: h. Handänderungen infolge Umstrukturierungen gemäss § 26 und § 56 sowie bei Ersatzbeschaffungen gemäss § 55 Absatz 2.
§ 84 IV. Steuersatz ³ Bei Handänderungen infolge Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, bei Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung, bei Abspaltung eines in sich geschlossenen oder selbständigen Betriebsteils der Unternehmung, sofern in allen diesen Fällen keine wertmässige Änderung der Beteiligungsverhältnisse erfolgt und die bisherigen Buchwerte übernommen werden, wird die Handänderungssteuer nur zur Hälfte erhoben.	§ 84 IV. Steuersatz ³ (aufgehoben).